



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 07.11.2024

Entwicklung der Einnahmen der Stadt Mühldorf am Inn

Den Informationen der Staatsregierung kann man entnehmen: In bestimmten Bereichen können die Gemeinden selbst Abgaben erheben.

Darunter fällt z. B. die Erhebung von Steuern. Die wichtigsten Gemeindesteuern sind die Gewerbe- und die Grundsteuer. Daneben können die Gemeinden auf der Grundlage einer Satzung örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern (Art. 3 Kommunalabgabengesetz – KAG) erheben, wie etwa eine Zweitwohnungssteuer oder die Hundesteuer.

Stellt die Kommune ihren Bürgern öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, so kann sie dafür Beiträge (Art. 5 und 5a KAG) und/oder Gebühren (Art. 8 KAG) verlangen. Darunter fallen beispielsweise Beiträge im Zusammenhang mit örtlichen Straßenbaumaßnahmen oder Gebühren für Wasser und Abwasser. Besondere Regelungen gibt es für Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge (Art. 6 und 7 KAG; www.stmi.bayern.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Mühldorf am Inn 3
- 1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Mühldorf am Inn Mittel aus der Gewerbesteuer und/oder der Grundsteuer und/oder aus dem Anteil an der Lohnsteuer/Einkommensteuer/Kapitalertragsteuer zufließen (bitte jede der Erkenntnisquellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3
- 1.2 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Mühldorf am Inn Mittel aus jeder der einzelnen Aufwandsteuern gemäß Art. 3 KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3
- 1.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Mühldorf am Inn Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG und/oder Gebühren gemäß Art. 8 KAG zufließen und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3

1 <https://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/index.php>

2.	Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Mühldorf am Inn	4
2.1	Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen für die Stadt Mühldorf am Inn seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
2.2	Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.2 abgefragten Aufwandsteuern für die Stadt Mühldorf am Inn seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
2.3	Wie entwickelt sich jeder der in Frage 1.3 abgefragten Beiträge und/oder Gebühren für die Stadt Mühldorf am Inn seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
3.	Aktueller Ausgleich des Haushalts der Stadt Mühldorf am Inn	5
3.1	Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage besteht eine Verpflichtung der Stadt Mühldorf am Inn, Schwierigkeiten im eigenen Haushalt der Staatsregierung mitzuteilen (bitte offenlegen, ob dies bereits einmal geschehen ist, und Datum angeben)?	5
3.2	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass die Stadt Mühldorf am Inn aktuell oder in absehbarer Zukunft Schwierigkeiten mit dem Ausgleich ihres Haushalts bekommen könnte?	5
3.3	Von welcher Art ist jede der in Frage 3.2 abgefragten Schwierigkeiten (bitte jeweils offenlegen)?	5
4.	Kenntnisse über Auswirkungen der „Transformation“ auf den Haushalt der Stadt Mühldorf am Inn	5
4.1	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Staatsregierung in der Zukunft beeinflussen wird?	5
4.2	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern in der Zukunft beeinflussen wird?	5
4.3	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Stadt Mühldorf am Inn in der Zukunft beeinflussen wird?	6
	Anlage 1	7
	Anlage 2	9
	Anlage 3	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 11.12.2024

1. **Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Mühldorf am Inn**
 - 1.1 **Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Mühldorf am Inn Mittel aus der Gewerbesteuer und/oder der Grundsteuer und/oder aus dem Anteil an der Lohnsteuer/Einkommensteuer/Kapitalertragsteuer zufließen (bitte jede der Erkenntnisquellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**
 - 1.2 **Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Mühldorf am Inn Mittel aus jeder der einzelnen Aufwandsteuern gemäß Art. 3 KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**
 - 1.3 **Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Mühldorf am Inn Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG und/oder Gebühren gemäß Art. 8 KAG zufließen und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 1 Nr. 1 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) wird eine Statistik der Ausgaben und Einnahmen sowie nach § 1 Nr. 2 FPStatG u. a. eine Statistik des Steueraufkommens durchgeführt. Die Statistiken erstrecken sich u. a. auf die Finanzwirtschaft der Erhebungseinheiten Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf ihre Kernhaushalte (§ 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG).

Zu den Erhebungsmerkmalen, die die Statistik nach § 1 Nr. 1 FPStatG bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG erfasst, gehören gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG u. a.:

- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben oder die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik.

Zu den Ist-Einnahmen bzw. zu den Einzahlungen gehören auch das Aufkommen der Gemeinden aus Beiträgen, die gemäß Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. die gemäß Art. 5a KAG erhoben werden, sowie das Aufkommen der Gemeinden aus Gebühren, die gemäß Art. 8 KAG oder aufgrund einer sonstigen Rechtsgrundlage erhoben werden. Allerdings unterscheidet die Statistik nicht danach, auf welcher Rechtsgrundlage ein Beitrag bzw. eine Gebühr erhoben wird. Die erfasste Position „Gebühren und zweckgebundene Abgaben“ bzw. „Beiträge und ähnliche Entgelte“ umfasst daher nicht nur Gebühren bzw. Beiträge, die auf dem KAG beruhen, sondern kann auch Abgaben umfassen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen. Ab dem Jahr 2016 kann innerhalb der Position „Gebühren und zweckgebundene Abgaben“ nach der Posi-

tion „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ und der Position „Zweckgebundene Abgaben“ unterschieden werden.

Zu den Erhebungsmerkmalen, die die Statistik nach § 1 Nr. 2 FPStatG bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG erfasst, gehört gemäß § 4 Nr. 2 FPStatG u. a.:

- das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten.

Hierunter fallen das Aufkommen einer Gemeinde aus der Erhebung einer örtlichen Verbrauch- oder Aufwandsteuer nach Art. 3 KAG, das Aufkommen aus der Erhebung der Gewerbesteuer, das Aufkommen aus der Erhebung der Grundsteuer sowie der Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (deren Bestandteil auch die Kapitalertragssteuer ist, vgl. §§ 43 ff Einkommensteuergesetz – EStG) nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.

Das Landesamt für Statistik ist in Bayern die zentrale Behörde für die amtliche Statistik (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Statistikgesetz – BayStatG). Zu seinen Aufgaben gehört auch die Durchführung der genannten amtlichen Statistik (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStatG).

Bei der Durchführung der genannten Statistiken erhebt das Landesamt für Statistik auch die entsprechenden Daten der Stadt Mühldorf am Inn zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkten.

2. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Mühldorf am Inn

2.1 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen für die Stadt Mühldorf am Inn seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

2.2 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.2 abgefragten Aufwandsteuern für die Stadt Mühldorf am Inn seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

2.3 Wie entwickelt sich jeder der in Frage 1.3 abgefragten Beiträge und/oder Gebühren für die Stadt Mühldorf am Inn seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Frage 2.1 wird auf die Anlage 1, zur Beantwortung der Frage 2.2 auf die Anlage 2, zur Beantwortung der Frage 2.3 auf die Anlage 3 verwiesen.

Die Fragen 2.1 bis 2.3 beziehen sich auf „Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen“. Das Landesamt für Statistik kann nicht für jede der angefragten Positionen auf (halb)automatisierte Datenbankabrufe über lange Zeitreihen zurückgreifen. Der Berichtszeitraum kann daher (auch innerhalb einzelner Fragen) variieren.

In Bezug auf Frage 2.3 liegen – wie bei der Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 ausgeführt – dem Landesamt für Statistik die angefragten „Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG“ und/oder „Gebühren gemäß Art. 8 KAG und/oder aus den sonstigen Rechts-

grundlagen des KAG“ nicht ausdifferenziert vor. Die in der Tabelle 2.3 enthaltenen Daten können daher auch Einnahmen enthalten, die nicht auf das Kommunalabgabengesetz zurückgehen. Eine weitere Ausdifferenzierung ist aufgrund der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik nicht möglich.

3. Aktueller Ausgleich des Haushalts der Stadt Mühldorf am Inn

3.1 Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage besteht eine Verpflichtung der Stadt Mühldorf am Inn, Schwierigkeiten im eigenen Haushalt der Staatsregierung mitzuteilen (bitte offenlegen, ob dies bereits einmal geschehen ist, und Datum angeben)?

Eine gesetzliche Pflicht einer Gemeinde, unmittelbar der Staatsregierung Schwierigkeiten im eigenen Haushalt mitzuteilen, besteht nicht. Nach Art. 65 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden wie die Stadt Mühldorf am Inn obliegt dem Landratsamt (Art. 110 Satz 1 GO).

3.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass die Stadt Mühldorf am Inn aktuell oder in absehbarer Zukunft Schwierigkeiten mit dem Ausgleich ihres Haushalts bekommen könnte?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

3.3 Von welcher Art ist jede der in Frage 3.2 abgefragten Schwierigkeiten (bitte jeweils offenlegen)?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

4. Kenntnisse über Auswirkungen der „Transformation“ auf den Haushalt der Stadt Mühldorf am Inn

4.1 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Staatsregierung in der Zukunft beeinflussen wird?

4.2 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern in der Zukunft beeinflussen wird?

4.3 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Stadt Mühldorf am Inn in der Zukunft beeinflussen wird?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage 4.1 wird so verstanden, dass sie sich auf den Staatshaushalt bezieht. Gemäß Art. 70 Abs. 2, Art. 78 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV) muss der Staatshaushalt vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden. Hinsichtlich von Ausgaben aus dem Staatshaushalt gilt auch im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft, dass diese jeweils den künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten bleiben. Die Entscheidungen über Staatsausgaben erfolgen nach Anmeldung durch die Fachressorts im Wege der Prioritätensetzung der Bedarfe unter Berücksichtigung des Gesamthaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr. Hinsichtlich eines unbestimmten Zeitraums „in der Zukunft“ sind deshalb auch hinsichtlich von Ausgaben im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft Aussagen nicht möglich.

Dies gilt entsprechend auch in Bezug auf die Haushalte der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern bzw. in Bezug auf den Haushalt der Stadt Mühldorf am Inn. Ergänzend sei angemerkt, dass Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern die Finanzhoheit ist (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV, Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV i. V. m. Art. 83 Abs. 6 BV). Die Finanzhoheit gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Gesetze die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft. Sie stellen ihre Haushalte jeweils im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich auf.

Die Staatsregierung unterstützt derzeit die bayerische Wirtschaft unter anderem im Rahmen von Förderprogrammen für Forschungs- und Innovationsvorhaben, Bürgschaften, zinsvergünstigten Darlehen sowie Zuschüssen für Investitionen, die im Landeshaushalt abgebildet werden. Darunter fallen unter anderem auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Investitionen, die der Dekarbonisierung der Wirtschaft dienen. Eine trennscharfe Feststellung, welche Mittel für das Ziel der Dekarbonisierung aufgewendet werden, ist aufgrund der Komplexität der Vorhaben nicht möglich.

Anlage 1**Entwicklung der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen der Stadt Mühlendorf am Inn seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen**

Istaufkommen				
Steuerart ¹				
Berichtsjahr				Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer – brutto		
Euro	Euro	Euro		Euro
1970	31.678	276.408	1.169.050	929.173
1971	33.955	337.029	1.527.554	1.123.651
1972	31.888	345.766	1.987.120	1.349.905
1973	31.322	359.322	2.430.601	1.626.351
1974	30.571	531.271	2.303.659	1.777.244
1975	40.883	540.552	2.449.242	1.633.050
1976	37.766	552.632	2.319.550	1.845.522
1977	29.347	648.416	3.391.453	2.133.905
1978	26.552	618.690	2.893.962	2.248.070
1979	26.071	644.110	3.284.202	2.384.911
1980	26.839	686.671	3.447.710	2.762.561
1981	25.469	714.896	3.523.745	2.872.898
1982	21.744	763.105	3.480.322	2.760.871
1983	26.990	776.199	3.973.544	2.856.326
1984	27.367	843.835	3.955.267	2.954.835
1985	28.089	848.755	4.441.806	3.057.364
1986	27.541	885.842	4.952.783	3.178.205
1987	27.821	905.806	3.894.619	3.408.058
1988	28.132	922.294	3.713.453	3.685.230
1989	29.105	976.851	4.186.294	3.952.335
1990	29.245	989.732	4.094.093	3.943.186
1991	28.362	1.027.509	4.462.785	4.495.281
1992	28.995	1.082.753	4.505.944	4.944.391
1993	29.234	1.137.511	5.020.650	5.101.873
1994	28.654	1.165.607	5.523.194	5.141.197
1995	28.902	1.278.271	5.624.238	5.051.688
1996	29.473	1.305.386	5.381.903	4.648.923
1997	33.549	1.497.773	6.419.834	4.861.271
1998	33.936	1.549.381	5.148.496	5.170.284
1999	34.989	1.694.704	5.592.498	5.514.391
2000	33.983	1.724.893	6.316.677	6.001.046
2001	33.885	1.856.440	4.760.557	5.923.816
2002	34.108	1.795.026	5.738.773	5.823.093
2003	34.389	1.844.071	4.597.659	5.863.094
2004	31.838	1.882.110	5.734.465	5.548.018
2005	33.220	1.930.491	7.260.202	5.628.339
2006	32.407	1.943.337	8.474.622	5.877.630

Istaufkommen				
Steuerart¹				
Berichtsjahr				Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer – brutto		
Euro	Euro	Euro		Euro
2007	35.248	2.038.270	7.748.531	6.867.129
2008	33.259	1.964.158	7.549.407	7.568.651
2009	33.412	2.081.960	7.451.790	7.401.738
2010	34.887	2.306.359	7.360.019	7.056.021
2011	40.334	2.381.248	6.645.347	7.443.622
2012	37.130	2.450.494	9.060.342	7.883.071
2013	38.000	2.467.586	12.001.434	8.516.900
2014	35.902	2.521.248	10.498.147	9.168.057
2015	37.162	2.615.792	12.225.108	10.177.651
2016	37.320	2.610.535	14.343.553	10.500.940
2017	38.400	3.213.387	14.366.731	11.490.293
2018	39.956	3.049.260	16.727.079	12.089.057
2019	40.475	3.027.417	19.282.802	12.699.855
2020	40.100	3.129.321	19.092.032	12.121.084
2021	37.720	3.185.162	19.769.827	13.575.968
2022	38.371	3.189.712	21.917.026	13.888.676
2023	38.831	3.203.500	25.401.828	15.095.010

1 Gewerbsteuer VOR Abzug der Gewerbesteuerumlage

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 12.11.2024/16:02:49

Anlage 2**Entwicklung der abgefragten Aufwandssteuern der Stadt Mühldorf am Inn seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen**

Berichtsjahr	Hundesteuer	Zweitwohnungssteuer	Sonstige örtliche Steuern
	Euro	Euro	Euro
2016	31.867	—	—
2017	41.431	—	—
2018	43.660	—	—
2019	44.992	—	—
2020	46.494	—	—
2021	49.202	—	—
2022	52.580	—	—
2023	60.062	—	—

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 18.11.2024.

Anlage 3**Entwicklung der abgefragten Beiträge und/oder Gebühren der Stadt Mühldorf am Inn seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen**

Berichtszeitraum	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	darunter:		Beiträge und ähnliche Entgelte
		Benutzungsgebühren	Zweckgebundene Abgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1983	917.671	.	.	755.423
1984	903.083	.	.	597.520
1985	944.087	.	.	648.117
1986	925.238	.	.	692.889
1987	871.311	.	.	687.979
1988	925.122	.	.	520.471
1989	936.868	.	.	490.844
1990	1.067.778	.	.	1.472.557
1991	970.769	.	.	4.076.420
1992	1.310.680	.	.	1.707.990
1993	2.019.410	.	.	499.339
1994	2.181.539	.	.	1.085.903
1995	2.333.447	.	.	1.270.003
1996	2.435.874	.	.	763.011
1997	2.722.287	.	.	1.044.409
1998	2.773.591	.	.	2.007.974
1999	2.779.218	.	.	916.818
2000	2.702.798	.	.	1.082.991
2001	2.864.704	.	.	1.474.542
2002	3.176.912	.	.	640.833
2003	2.901.500	.	.	701.348
2004	3.257.231	.	.	715.713

Berichts- zeitraum	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	darunter:		Beiträge und ähnliche Entgelte
		Benutzungs- gebühren	Zweckgebundene Abgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro
2005	3.117.981	.	.	211.151
2006	2.916.312	.	.	1.063.916
2007	3.792.805	.	.	1.145.405
2008	3.419.919	.	.	2.391.096
2009	3.395.951	.	.	929.711
2010	3.469.936	.	.	1.225.138
2011	3.306.360	.	.	2.696.305
2012	3.611.655	.	.	2.156.435
2013	3.870.408	.	.	2.180.243
2014	3.995.072	.	.	2.417.988
2015	4.571.005	.	.	3.805.841
2016	4.904.287	4.666.832	—	2.027.529
2017	4.999.376	4.740.928	—	1.467.736
2018	5.217.986	4.945.456	—	994.724
2019	5.476.378	5.179.037	—	889.035
2020	4.189.293	3.927.382	—	573.581
2021	4.352.524	4.045.806	—	1.084.327
2022	5.293.302	4.988.994	—	4.468.700
2023	5.761.683	5.458.452	—	2.941.514

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 12.11.2024/15:56:19

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.